

Satzung des Eislaufverein Ulm/Neu-Ulm e.V. Stand 12.2021

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 10.04.1996 gegründete Verein trägt den Namen „Eislaufverein Ulm/Neu-Ulm e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Ulm und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO 1977).

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Aufwandsentschädigungen werden auf Antrag gegen Vorlage steuerlich gültiger Belege erstattet. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Eislaufsports (Eiskunstlauf/Eistanz) und anderer Sportarten. Der Verein betreibt und fördert diese Sportart durch folgende Mittel:

- Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetriebes unter Berücksichtigung breiten- und Leistungssportbezogener Belange
- Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Eislaufprüfungen
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie Abhaltung von Versammlungen

3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie des Eissportverbandes Baden-Württemberg und kann Mitglied in all seinen Zielen entsprechenden Organisationen sein. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungen dieser Verbände.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft teilt sich auf in:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Gastmitglieder, welche am Training teilnehmen, aber nicht für den EVU startberechtigt sind. Das Gastmitglied bzw. der gesetzliche Vertreter ist nicht stimmberechtigt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedsdaten können maschinell gespeichert werden und dürfen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Tritt dieser binnen 2 Monaten keine ablehnende Entscheidung, so ist die Aufnahme bestätigt. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedsrechte können erst ausgeübt werden, wenn die Aufnahme bestätigt und der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist. Mit der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden (Regelung gemäß Beitragsordnung).

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Entrichtung der Beiträge bzw. Gebühren gemäß der Beitragsordnung. Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar.

Jede Änderung der Anschrift sowie der Bankverbindung ist dem Vorstand mitzuteilen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Sie wird zum Ende des zu diesem Zeitpunkt laufenden Geschäftsjahres wirksam. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vereinsausschuss beschlossen werden wegen

- Erheblicher Verstöße gegen den Vereinszweck oder die Interessen des Vereins
- Grober oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen
- Nicht erfüllter Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Begründung schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§7 Beiträge und Gebühren

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren, welche in einer Beitragsordnung geregelt werden und den sportartspezifischen Aufwendungen entsprechen sollen.

Die Beitragsordnung wird vom Vereinsausschuss beschlossen.

§8 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 3 Vorstandsmitgliedern
- b) 3 Beisitzern (Kassier, sportlicher Leiter, Sportwart)

2. Jede/r der oben aufgeführten 6 Personen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §25 BGB einzeln.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Der Trainingsbetrieb sowie die Teilnahme an Wettbewerben und Prüfungen unterstehen dem Sportwart und dem sportlichen Leiter.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Es können nur volljährige Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die Übrigen das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§10 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und 2 weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an. §9 gilt entsprechend.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt §9 Ziffer 7 entsprechend.
4. Bei Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte E-Mailadresse verschickt worden ist.
Die Mitgliederversammlung kann auch online durchgeführt werden.
2. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und der Formvorschriften gemäß Ziffer 1 einzuladen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

- Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses
 - Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Aufstellung bzw. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über gemäß Ziffer 3 eingegangene bzw. vorliegende Anträge.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter). Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Gleiches gilt für die Wahlen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung. Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den 2 Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3 Viertel der abgegebenen Stimmen.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom ihm an alle Vereinsausschussmitglieder zu verteilen ist.

§12 Ordnungen

Zur Durchführung von §7 der Satzung dient eine Beitragsordnung, welche vom Vereinsausschuss jährlich bestätigt oder modifiziert wird. Der Verein kann sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung, eine Ehrenordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung und ggf. weitere Ordnungen geben. Für den Erlass der Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§13 Haftungsausschluss

Bei körperlichen Schäden, die einem Mitglied durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen oder von Vereinsübungszeiten widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung des Württembergischen Landessportbundes. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied. Aus Entscheidungen der Organe des Vereins können keine Ersatzansprüche abgeleitet werden.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 3 Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.12.2021 geändert. Sie tritt sofort in Kraft.